

SATZUNG

des Kleingartenvereins
„Am Teich“ Königsbrück e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Kleingartenverein "Am Teich" Königsbrück" e. V. mit Sitz in Königsbrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist Mitglied im Territorialverband Kamenz der Kleingärtner e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nr. 8200 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Kleingartenvereins

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Kleingärtnerorganisation wird von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass

1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt und
3. bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Erholung, der Entspannung und dem körperlichem Ausgleich zwecks Förderung der Gesundheit. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung sowie die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

Der Verein fördert das Interesse seiner Mitglieder an ökologisch orientierter Nutzung des Bodens und an Pflege und Schutz von Umwelt und Landschaft.

Die Tätigkeit des Vereines ist an keinerlei politische und konfessionelle Interessen gebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. an.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.
5. Die Mitgliederversammlung legt einen Mitgliedsbeitrag pro Jahr fest.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) alle vereinseigenen Gemeinschaftseinrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
 - d) nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Satzung, den abgeschlossenen Kleingartennutzungsvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. einzuhalten und nach den Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektro-Energie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr.
- d) für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden. Diese werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- e) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten. Dieser ist in der Finanzordnung des Vereins zu regeln.
- f) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
- g) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes vorliegt.
- h) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen.
- i) bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- j) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung und Kündigung des Nutzungsvertrages,
- b) Ausschluss,
- c) Tod,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Streichung von der Mitgliederliste.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Kündigung des Nutzungsvertrages muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Beides muss spätestens am dritten Werktag des Monats Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand vorliegen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise beschädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.

4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
7. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn
 - das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt,
 - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge
 - auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
8. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

§ 7

Beitrag zum Vereinsvermögen

Bei Abschluss eines Unterpachtvertrages hat nur ein Mitglied des Kleingartenvereins "Am Teich" Königsbrück e. V. einen Beitrag zum Vereinsvermögen gemäß der Finanzordnung zu entrichten.

Mit Beendigung des Pachtvertrages und nach Räumung des Kleingartens wird der gezahlte Beitrag zum Vereinsvermögen, abzüglich der Abschreibungen, nach Vorlage des Kaufvertrages über die Baulichkeiten dem kündigenden Pächter zurückerstattet.

Die Abschreibungsdauer für den Beitrag zum Vereinsvermögen beträgt 10 Jahre, sie beginnt am Tag der Einzahlung/Überweisung. Erfolgte die Zahlung in Raten, so ist mit der Abschreibung mit dem ersten Tag der ersten Rate in voller Höhe zu beginnen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der getroffene Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich folgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Abstimmungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit einem Unterpachtvertrag, wobei je Pachtvertrag (Parzelle) eine Stimme zu zählen ist.
4. Zur Behandlung spezieller Fragen kann der Vorstand zusätzlich Gäste oder Sachverständige einladen. Sie haben kein Stimmrecht. Vertreter des Stadt-/Kreis- oder/und Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über die vorliegende Satzung oder Satzungsänderungen,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.,
 - e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,

- f) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie Beschlussfassung darüber.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Verantwortlichen für Ökologie und Umwelt,
- e) dem Schriftführer.

Der Vorstand kann um Fachberater erweitert werden.

- 2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
- 4. Vertreter im Rechtsverkehr des Vereins sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Stellvertreter des Vorsitzenden,
jeweils als Einzelperson.
- 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse sind in einem Buch zu dokumentieren.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten bleibt hiervon unberührt.
- 7. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- 8. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Geschäftsführung des Vereins,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
 - d) Verwaltung und Organisierung der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
- 9. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Finanzordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Beitrag bis zur Höhe von 50 EUR pro Parzelle beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes können eine Tätigkeitsvergütung erhalten.
4. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen.

§ 12 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.
2. Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 13 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Barkasse und die Konten des Vereines. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Die Verwaltung und Handhabung der finanziellen Mittel des Vereines erfolgt auf der Grundlage einer Finanzordnung. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

Die Kontovollmacht ist mit zwei Unterschriften zu versehen. Unterzeichnungsberechtigt sind:

Der Kassierer, der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Das Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Kleingartennutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingartennutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die beiden Parteien eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Territorialverband Kamenz der Kleingärtner e. V.** oder dessen Nachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem **Territorialverband Kamenz der Kleingärtner e. V.** oder dessen Nachfolger zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17 Vereinswappen

Der Verein tritt im gesellschaftlichen Leben mit Vereinswappen auf. Die Gestaltung hat dem gemeinnützigen Charakter und der territorialen Bindung Rechnung zu tragen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 19 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen

§ 21
Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 21
Schlussbestimmungen

1. Die am 30. Mai 2015 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung wurde nach § 19 redaktionell überarbeitet und in der geänderten Fassung am 12. Mai 2018 in der Vorstandssitzung beschlossen.
2. Diese vorliegende Satzung tritt mit dem Tag der Registrierung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden oder Kamenz in Kraft.
3. Die Satzung vom 30. Mai 2015 tritt somit außer Kraft.

Die Satzung ist im Original unterschrieben.

.....

Vorsitzender

.....

stellvertretender Vorsitzender

Königsbrück, 12.05.2018